



**Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Der Staatssekretär

Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Kennedyufer 2
50679 Köln

Auskunft erteilt:
Heike Maschner Jürgen Kruse
Durchwahl 0211 5867 –3247
Fax 0211 5867 –3220
heike.maschner@msw.nrw.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48143 Münster

Aktenzeichen:
624 – 6.10.01.01
(bei Antworten bitte stets angeben)

Gesprächskreis für Landsorganisation der Weiter-
bildung in Nordrhein-Westfalen
p.A.
Herrn Reiner Hammelraht
Heiliger Weg 7 - 9
44135 Dortmund

Datum:

20. Dezember 2005

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen
und Interation
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867 –40
Fax 0211 5867 –3220
poststelle@msw.nrw.de
www.bildungsportal.de

**Weiterbildungsgesetz (WbG)
Landeseinheitliche Anwendung des Förderbereiches
gem. § 11 Abs. 2 WbG**

Gem. Art. 5, § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung in der Fassung des Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/2005 tritt § 11 Abs. 2 WbG am 1. Januar 2006 in Kraft.

Zur Vorbereitung auf die Neuregelung des Förderbereiches haben die Bezirksregierungen während der sechsjährigen Übergangszeit in ihren Regionalkonferenzen gem. § 21 WbG den Wirksamkeitsdialog zur Neubestimmung des Förderbereiches durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden unter Einbeziehung des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung gemeinsam erörtert und dazu Eckpunkte festgelegt um eine Landeseinheitliche Entscheidungspraxis zum Förderbereich gem. § 11 Abs. 2 WbG zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Weiterbildungskonferenz Nordrhein-Westfalen am 23. November 2005 fasse ich diese Eckpunkte noch einmal zusammen.

Einheit der Bildung als Prüfkriterium

Das neue Weiterbildungsgesetz ersetzt die alte Fassung des in § 3 WbG enthaltene Gliederung in getrennte Sachbereiche durch eine allgemeine übergreifende Definition der Inhalte und Bereiche der Weiterbildung.

Eine Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen unter einen der in § 11 Abs. 2 WbG genannten Inhaltsbereiche findet damit unter Fördergesichtspunkten nicht statt.

Inhalte des Förderbereichs gem. § 11 Abs. 2 WbG

Das Pflichtangebot wird auf Angebote konzentriert, an denen ein besonderes gesellschaftliches Interesse besteht.

Dies sind Angebote, die von gesellschaftlicher Relevanz sind oder sich auf die Arbeitswelt beziehen.

Hierzu zählen auch Angebote zu den sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie zu Wertfragen.

Der Förderbereich des § 11 Abs. 2 WbG stimmt weitgehend mit den bisherigen Sachbereichen des § 3 WbG (alte Fassung) überein.

Beispiele:

Förderfähig sind Angebote zur lebensgestattenden Bildung und zu Existenzfragen, also lebensbegleitende und wertebezogene Bildungsarbeit als besondere Möglichkeit der Sinnfindung und Orientierung in der plural gestalteten Gesellschaft.

Wie bisher sind künftig Angebote der Gesundheitsbildung förderfähig. Hierzu können Angebote zur Prävention gehören, wie zum Beispiel Rückenschulen und Stressmanagement.

Förderfähig sind auch Informationsveranstaltungen über gesunde Ernährung und Angebote, die sich mit den gesellschaftlichen Bedingungen von Gesundheit und Krankheit auseinandersetzen.

Zum Förderbereich gehören Angebote der Haushaltsführung, die sich inhaltlich auf Fragen der Eltern- und Familienbildung beziehen.

Förderfähig sind sämtliche Angebote für alle Formen und Bereiche des bürgerschaftlichen Engagements. Das gilt ohne Einschränkung auch für die zahlreichen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sport.

Weiterhin sind kulturelle Weiterbildungsangebote förderfähig, die den Stellenwert der Kultur für die Entfaltung der Person und die gesellschaftlich-kulturelle Entwicklung verdeutlichen

Dies gilt auch für Angebote der kulturellen Weiterbildung, die der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie Rhetorik, Präsentation, Konfliktfähigkeit dienen, wie beispielsweise eine Theaterwerkstatt.

grenzen des Förderbereichs

Jedoch folgt aus der Konzentration des Pflichtangebots auf Angebote von besonderem gesellschaftlichen Interesse, dass Angebote ausgenommen sind, die vorwiegend den Zweck haben, die Teilnehmenden zu befähigen, ihre Freizeit aktiv zu gestalten.

Das sind zum Beispiel Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Unterhaltung dienen ("Hobbykurse").

Niedrigschwellige Angebote

Angebote aus den früheren Sachbereichen der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung sowie der personenbezogenen Bildung sind förderfähig, wenn sie Bestandteil eines nachvollziehbaren didaktischen Gesamtkonzept niedrigschwelliger Angebote in den Bereichen Arbeitswelt und Gesellschaft sind.

Zielgruppenangebote

Angebote, die sich an Zielgruppen richten, zum Beispiel Senioren und Seniorinnen, Frauen, Familien, Migrantinnen und Migranten sind förderfähig, wenn sie an den Inhalten des § 11 Abs. 2 WbG ausgerichtet sind.

Zuweisungs- und Festsetzungsverfahren

Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers (Vorblatt und Allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf - Drucksache 12/3876) wird das Zuweisungs- bzw. Zuschussverfahren den Zielen der Verwaltungsmodernisierung entsprechend stark vereinfacht und auf das für die Sicherung des Zuwendungszwecks unerlässliche Mindestmaß reduziert.

Die kommunalen Träger erhalten künftig die Mittel für die Volkshochschulen ohne Einzelfestsetzung als Zuweisung. Die anderen Träger erhalten ihre Mittel weiterhin durch Einzelfestsetzung.

Einzelprüfungen finden damit generell nicht mehr statt.

Einzelprüfungen finden statt, wenn dies aus Anlass eines Einzelfalls zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich erscheint.
Sie können auch auf Wunsch des Trägers durchgeführt werden.

Gewährleistung einer landeseinheitlichen Entscheidungspraxis

Um eine landeseinheitliche Entscheidungspraxis der Förderung zu gewährleisten, sammeln die Festsetzungsbehörden exemplarische Einzelfälle.

Diese wollen wir unter Beteiligung des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bewerten lassen.

Das Ergebnis wird den Einrichtungen der Weiterbildung landesweit kommuniziert.



Günter Winands